

Erläuterungen zum Verfahren

Die Parteien werden auf folgende Bestimmungen aus dem Dekret über die Arbeitsgerichte aufmerksam gemacht:

1. Die Verhandlungen vor Arbeitsgericht sind grundsätzlich öffentlich.
2. Die Parteien haben **persönlich** zu erscheinen.

Die aus zureichenden Gründen am persönlichen Erscheinen verhinderte natürliche Person kann sich durch eine/n erwachsene/n Familienangehörige/n vertreten lassen.

Als zureichende Verhinderungsgründe gelten durch Marschbefehl belegter Militärdienst, durch Arztzeugnis belegte Krankheit, durch Arztzeugnis belegter Unfall, Todesfall in der Familie, durch Buchungsbestätigung belegte Auslandsferien. Berufliche/geschäftliche Inanspruchnahme wird hingegen nicht als zureichender Verhinderungsgrund anerkannt.

Die Vertretung hat sich in jedem Fall mit einer **schriftlichen Vollmacht** auszuweisen, die namentlich zum Abschluss eines Vergleichs ermächtigt.

Juristische Personen sowie Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften haben sich durch eine Person mit **Einzelunterschriftsberechtigung für die streitige Sache** vertreten zu lassen.

Der/die Arbeitnehmer/in kann sich an der Verhandlung durch eine/n Berufskollegen/-kollegin verbeistanden lassen.

3. Das Arbeitsgericht hört in der Verhandlung zuerst die Parteien an und versucht, einen Vergleich zwischen ihnen zu erzielen.
4. Die Parteien haben dem Arbeitsgericht **alle für die Beurteilung der Streitsache erforderlichen Unterlagen** unaufgefordert so rasch als möglich - spätestens aber an der Verhandlung selber - vorzulegen.

Auch ist es im Interesse der Parteien, allfällige **Zeugen/Zeuginnen** unaufgefordert an die Verhandlung mitzubringen.

5. Den Parteien werden **keine Gerichtskosten** auferlegt.

Prozessiert eine Partei aber mutwillig, so kann das Gericht sie mit einer Busse bis zu 500 Franken bestrafen und ihr die Gerichtskosten auferlegen.

6. Die unterliegende Partei kann zum Ersatz der der Gegenpartei entstandenen Kosten (insbesondere Anwaltskosten) verurteilt werden.